

B. Ulrich (Sonnenburger) von Gurk an NvK und dessen Vikare und Offiziale. Er exekutiert das Mandat Friedrichs III. über die „Ersten Bitten“ zugunsten des Stefan Stainborn.¹⁾

Or., Perg. (Notariatssignet des Wolfgangus Wennger): BOZEN, StA, Urk. 323 (Lade 6 Nr. 11 F, G und H).

Kopie (Insert in Urkunde von 1460 September 3; s. künftig AC III 2): BOZEN, StA, Lade 24 Nr. 13 L.f. 13^v-17^r; (J. Resch, 18. Jb.): ebd., Lade 24 Nr. 29 f. 26^r-28^r; (J. Resch, 18. Jb.): BRIXEN, Priesterseminar, Ms. D 11 p. 405-410.

*Ihm seien heute zwei Briefe im Original vorgelegt worden. Mit dem ersten Brief habe Papst Nikolaus V. dem Kaiser Friedrich III. das Recht verliehen, mit seinen „Ersten Bitten“ geeignete Kleriker für kirchliche Ämter zu nominieren²⁾; mit dem zweiten habe Kaiser Friedrich III. sub tenore primariarum precum den Brixner Kanoniker und Hospitaler von Klausen Stephanum Steinhorn nominiert.³⁾ Vor einem öffentlichen Notar und vor Zeugen gebe er Nachstehendes bekannt. (Es folgten als Insert das päpstliche Mandat von 1452 März 19 und Nr. 4376 von 1455 Juni 1). Nach der 5
Präsentation der beiden Briefe habe ihn der besagte Stefan Stainborn gebeten, die Briefe transsumieren zu lassen. Er erklärt, dass er den besagten Stefan für ein kirchliches Amt für geeignet befunden habe und reserviert ihm das nächste frei werdende kirchliche Benefizium, welches der Kollatur des B. von Brixen unterliegt. Er fordert NvK sowie dessen Vikare und Offiziale auf, den besagten Stefan innerhalb von sechs Tagen, nachdem dieser eine bestimmte frei werdende Pfründe akzeptiert und sie um Übertragung derselben gebeten habe, in den realen Besitz der Pfründe zu bringen und ihm deren 10
Einkünfte zu verschaffen. Für den Fall der Nichtbeachtung werden Exkommunikation und Suspendio a divinis bereits mit dieser Urkunde ausgesprochen sowie das Interdikt über die Kirche bzw. das Kloster des Delinquenten verhängt. Sollte NvK das vorliegende Mandat missachten, falle die Brixner Kirche nach sechs Tagen unter das Interdikt, nach weiteren sechs Tagen treffe NvK die Suspendio a divinis sowie nach weiteren sechs Tagen die Exkommunikation. Da er selbst die Sache nicht vor Ort weiterbetreiben könne, fordere er den gesamten Klerus der Diözese Brixen sowie alle öffentli- 15
chen Notare bei der Strafe der Exkommunikation auf, den besagten Stefan Stainborn bei der Erlangung der Pfründe zu unterstützen. — Zeugen: Nicolaus Turs de Caduno, Johannes Werli de Susaco, Cristoferus Süß, Kleriker der Diözesen Prag, Köln und Passau. — Notarielle Ausfertigung durch Wolfgangus Wennger, Notar B. Ulrichs von Gurk.*

¹⁾ Zur Funktion einer solchen Exekutionsurkunde im Vorgang der Kollation s. Hitzbleck, *Exekutoren* 43-57.

²⁾ Chmel, *Regesta*, Nr. 2777; vgl. Niederstätter, *Beobachtungen zu den „Ersten Bitten“* 86.

³⁾ S.o. Nr. 4376.